

ANFRAGE von Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Adrian Bucher (SP, Schleinikon)

betreffend Änderung Steuergesetz

Das Bundesgericht hat am 20. März 1998 auf Beschwerde des Mieterinnen- und Mieterverbands Zürich hin die umstrittenen Bestimmungen des ab Januar 1999 gültigen neuen Steuergesetzes aufgehoben, wonach Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte "in der Regel auf 60 Prozent des Verkehrswerts" anzusetzen seien. Damit wurden § 21 Abs. 2 lit. a (Eigenmietwert) gegenstandslos und § 39 Abs. 3 StG ersatzlos gestrichen. Für die Steuerjahre 1997/98 werden die Steuerwerte noch auf Grundlage der Dienstanweisung des Regierungsrats vom 21. August 1996 berechnet. Diese sieht - nach einer politisch motivierten Korrektur an den ursprünglichen Expertenvorschlägen - bei den Eigenmietwerten Ansätze in Höhe von durchschnittlich 60% (Eigentumswohnungen) resp. 61% (Einfamilienhäuser) und bei den Vermögenssteuerwerten von 59% (Eigentumswohnungen) resp. 61% (Einfamilienhäuser) vor. Die SVIT-Expertengruppe und Wüest & Partner hatten zehn bis fünfzehn Prozent höhere Ansätze - 66 - 68% beim Eigenmietwert und 65 - 69% bei den Vermögenssteuerwerten - vorgeschlagen. Die Testreihe von W&P ergab, dass - vor der regierungsrätlichen Korrektur - "bei den Vermögenssteuerwerten eine klare Mehrheit innerhalb der Bandbreite von 60 bis 90 Prozent der jeweiligen Marktwerte liegen, und auch bei den Eigenmietwerten treffen rund die Hälfte aller berechneten Werte in den Zielwertbereich." (Schlussbericht Wüest & Partner vom 13. August 1996, S. 28). Das heisst, dass bei den noch nicht korrigierten Expertenansätzen schon nur die Hälfte im Zielwertbereich von 60-90 Prozent lagen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit dem Entscheid vom 20. März sind zwei Abschnitte des Steuergesetzes aufgehoben worden. Wann wird der Regierungsrat dem Kantonsrat die entsprechend nötigen gesetzlichen Anpassungen beantragen? Ist ein rechtskräftiger Entscheid in diesem Jahr noch möglich? Wenn nein: ist die Einführung des neuen Steuergesetzes auf den 1. Januar 1999 rechtmässig möglich? Oder sieht der Regierungsrat eine notrechtliche Lösung auf dem Verordnungsweg vor?
2. Vermögenssteuerwerte unterhalb des Verkehrswerts hat das Bundesgericht einmütig als verfassungswidrig bezeichnet. Was für Konsequenzen ergeben sich daraus für den Erlass der neuen Dienstanweisungen? Was für Mehrerträge sind bei einer Versteuerung zum vollen Verkehrswert für Kanton und Gemeinden zu erwarten?
3. Was für Folgen hat der Entscheid für die laufenden Vermögenssteuereinschätzungen der Periode 1997/98 aufgrund der Dienstanweisungen vom 21. August 1996? Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, alle noch offenen Einschätzungen müssten auf der Basis des ungekürzten Verkehrswertes erfolgen? Wenn nein: warum nicht?
4. Beim Eigenmietwert hat das Bundesgericht 60% des Marktwerts ausdrücklich als Untergrenze bezeichnet. Die derzeit gültige Dienstanweisung sieht Ansätze von durchschnittlich

lich 60-61% der Marktwerte vor (vgl. RRB 2537 vom 21. August 1996, S. 13f.). Was für Konsequenzen ergeben sich daraus?

5. Bei den höheren ursprünglichen Expertenansätzen von durchschnittlich 66 - 68% bewegte sich laut Testergebnissen von Wüest & Partner "rund die Hälfte" der berechneten Eigenmietwerte im "Zielwertbereich" zwischen 60 bis 90 Prozent. Das bedeutet, dass bereits vor der Korrektur die Hälfte der Werte ausserhalb dieses Zielkorridors lag. Wie hoch ist der Anteil von Eigenmietwerten, die unter 60% liegen, nach der vom Regierungsrat mit RRB vom 21. August 1996 an den Expertenvorschlägen vorgenommenen Korrekturen?
6. Falls ein erheblicher Teil - mindestens ein Viertel oder ein Drittel - der Eigenmietwerte gemäss Weisung vom 21. August 1996 die vom Bundesgericht gesetzte 60%-Limite unterschreiten: Ist der Regierungsrat der Meinung, die Weisung sei in dieser Form noch anwendbar?
7. Ist der Regierungsrat bereit, für die ab 1999 gültige Dienstanweisung auf die ursprünglichen Expertenvorschläge zum Eigenmietwert - ohne die nachträglich erfolgten politischen Korrekturen - zurückzukommen?

Für die Beantwortung dieser Fragen danken wir.

Elisabeth Derisiotis
Adrian Bucher